

Betrifft: Landeskrollamt;
Einschau beim LJH St.Martin-Schwaz

Bezug: Zl. Präs.I

An die
Präsidialabteilung I
im H a u s e

Unter Bezugnahme auf den übermittelten Prüfungsbericht des Landeskrollamtes über die Einschau desselben im Landesjugendheim St.Martin-Schwaz darf nachstehender Bericht vorgelegt werden:

1) Allgemeines:

Die im Bericht des Landeskrollamtes festgestellten Gebarungsabgänge sind darauf zurückzuführen, daß die für einen Heimplatz errechneten täglichen Kosten nicht nur Aufwendungen für die Versorgung und Betreuung einer Jugendlichen beinhalten, sondern auch alle Investitionen und einmaligen Anschaffungen, die für eine zeitgemäße Ausstattung und Erhaltung des Heimes erforderlich sind. Für den Bereich der Zöglinge aus dem Bundesland Tirol bedeutet der Abgang deshalb keinen Nachteil für das Land, da dasselbe die finanziellen Mittel zur Durchführung der Erziehungsmaßnahme der Fürsorgeerziehung ex lege aufzubringen hat.

Belastet werden die Landesfinanzen allerdings bei einem nicht kostendeckenden Tagessatz durch Zöglinge aus den anderen Bundesländern.

Aufgrund der Strukturänderung des Heimes und der damit verbundenen Herabsetzung der Zöglingsanzahl auf 50 Mädchen sowie der Öffnung des Heimes auch für alle Fälle der Erziehungshilfe, sowohl der gerichtlichen als auch der freiwilligen, ergibt sich die Möglichkeit, im Verlaufe der nächsten Jahre (ca. 3 bis 5 Jahre) das Heim nur noch für landeseigene Fälle der Erziehungsfürsorge zu verwenden. Bis jedoch diese Situation gegeben ist bestünde die Möglichkeit, für Jugendliche, aus anderen Bundesländern, die im Rahmen der Erziehungsfürsorge im Landesjugendheim St. Martin untergebracht werden, einen kostendeckenden Tagessatz zu verlangen. Die Abteilung Vb hat bisher allerdings davon abgesehen, da die Praxis einer unterschiedlichen Berechnung des Tagessatzes in den Heimen anderer Bundesländer bisher nicht üblich war und auch Jugendliche aus dem Bundesland Tirol in Heimen anderer Bundesländer untergebracht werden. (Siehe Jugendheim Jagdberg, Vorarlberg, Schülerheim Steyr-Gleink, St. Josefs Institut Salzburg, Landesjugendheim Blümelhof Steiermark, Mädchenheim St. Josef, Salzburg, Landesjugendheim Rosental, Kärnten sowie einzelne Heime im Raum Wien).

2) Grundsätzliche Methoden der Erziehungsarbeit:

Die theoretische Basis des im Landesjugendheim St. Martin praktizierten Erziehungskonzeptes beruht auf den Grundsätzen der Verhaltensmodifikation, des Modellernens und der gruppenspezifischen Effekte im Rahmen einer Kleingruppe.

Jeder dieser Bereiche verlangt eine spezifische und personalintensive Arbeitsweise. Während in der Verhaltensmodifikation die Beobachtung des Zöglings in allen seinen physischen und psychischen Lebensbereichen durch den Erzieher ein zentrales Erfordernis darstellt - bei einer Gruppe von mehr als 10 Personen ist dieses System nicht mehr praktikabel - werden gruppenspezifische

Effekte nur in Kleingruppen so wirksam, daß sie pädagogisch verwertbar sind. Nach Meinung der Wissenschaft neigen größere Gruppen als 10 Personen dazu, sich in Untergruppen aufzuspalten. Ein Effekt, der nicht im Sinne der Erreichung der gesteckten Erziehungsziele liegt.

Der Erziehungsträger bzw. der Träger dieses Landesjugendheimes ist deshalb vor die Entscheidung gestellt, entweder dieses Erziehungsmodell auch in weiterer Zukunft zu praktizieren und dazu das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen bzw. den derzeit bestehenden Aufwand an Personal von 3 Erziehern pro Gruppe zu bestätigen, oder aber eine andere Form der öffentlichen Erziehung mit weniger Personaleinsatz durchzuführen. Diese Form käme im wesentlichen allerdings nur mehr einem Verwahrungs- und Aufsichtsdienst gleich, ohne die gewünschte pädagogische Effizienz.

3) Grund- und Gebäudebesitz des Heimes:

a) Auflassung des landwirtschaftlichen Betriebes:

Es ist auch künftig nicht beabsichtigt, den landwirtschaftlichen Betrieb wieder in Eigenregie zu führen, da im Hinblick auf die Reduzierung der Zöglingszahl auf 50 Mädchen einerseits und in Befolgung, der im Erziehungsmodell enthaltenen Forderungen verhaltensmodifikatorischer Art andererseits, nicht zu jeder Zeit genügend Arbeitskräfte für die Landwirtschaft freigestellt werden können. Die Einstellung aber eines eigenen Bediensteten für den Bereich der Landwirtschaft erweist sich als unrentabel.

Die Hühnerhaltung bringt für das Heim weder wirtschaftliche Vor- noch Nachteile, sie wird von der Direktorin als "Hobby" betrieben und wurde dies von der Abteilung Vb genehmigt.

b) Verpachtungen:

Mit dem Pächter _____ wird in Verhandlung eingetreten, ab 1.1.1978 eine Indexklausel zur Wertsicherung des Pachtschillings in den bestehenden Pachtvertrag aufzunehmen. Bei Weigerung von seiten des Pächters besteht die Möglichkeit, den Pachtvertrag zum nächstmöglichen Termin, das ist der 1.7.1978, zu kündigen.

Es ist richtig, daß für den Zeitraum vom 1.2.1976 bis 30.4.1976 eine offizielle Verlängerung des Pachtvertrages mit _____ nicht vorgenommen wurde. _____ hatte nicht mehr die Absicht, einen neuen Pachtvertrag einzugehen, sondern wollte nur noch die restlichen vorhandenen Futtervorräte verbrauchen und den Viehverkauf aus finanziellen Gründen erst im Frühjahr tätigen. Als Gegenleistung wurde ein einmaliger Betrag von S 500,- vereinbart, der in Form einer Spende dem Heim zugute kommen sollte. Der durch den Wollankauf noch nicht verbrauchte Rest von S 28,90 wurde in der Zwischenzeit in die Gebarung des Heimes aufgenommen.

Aufgrund der Beanstandung durch das Landeskontrollamt wurden die Garagenmieten bis zu einer Neuregelung ab 1.10.1977 wiederum um 50 % reduziert.

Sämtliche ausständigen Mietzahlungen aus der Verpachtung von Räumlichkeiten zur Unterbringung des städtischen Kindergartens Schwaz sind in der Zwischenzeit von der Stadt Schwaz bezahlt worden.

Einzahlungstermin war der 31.8.1977.

c) Kauf bzw. Ringtauschvertrag vom 6.9.1973:

Bezüglich des Grundverkaufes aus der Grundparzelle 688/1 der EZI 402/II der landeseigenen Liegenschaft St.Martin an die Stadtgemeinde Schwaz zur Errichtung von Schulneubauten bzw. die nicht im Sinne des Vertrages erfolgte Verwendung dieses Grundstückes durch die Stadtgemeinde Schwaz ist festzustellen, daß die Abteilung Vb außerstande war, diesen Liegenschaftsverkauf zu verhindern oder die Vertragsabfassung auf Aufnahme einer bindenden Zweckwidmungsklausel zu beeinflussen. Es besteht daher für die Abteilung Vb auch keine Möglichkeit, die Stadtgemeinde Schwaz an der nunmehrigen Verwendung dieses Grundstückes zu hindern. Mögliche Nachteile, die dem Lande durch diesen Grundverkauf entstanden sind, können deshalb nicht der Abteilung Vb angelastet werden.

Die Verpflichtung der Stadtgemeinde Schwaz, das nunmehr dem Land gehörende Stallgebäude samt Begrenzungsmauer abzureißen, wurde zwar noch nicht erfüllt, die Heimleitung steht jedoch mit der Stadtverwaltung darüber in Verhandlung und dürfte in Kürze der Termin für den Arbeitsbeginn der Abreißarbeiten bekanntgegeben werden.

Hinsichtlich des Wasserbezuges durch den Pächter ist die Heimleitung des Landesjugendheimes beauftragt, jeweils zum Jahresende eines Kalenderjahres den Zählerstand der Wasseruhr abzulesen und festzustellen, ob die entnommene Wassermenge das vertragsmäßig festgelegte Wasser-

limit von 2400 m³ überschritten hat. Weder der Heimleitung noch der Abteilung Vb war bekannt, daß aufgrund von technischen Mängeln bisher die vom Pächter im Stallbereich verbrauchte Wassermenge für denselben nicht meßbar war.

Auch für die bisher irrtümlich und zum Nachteil des Heimes berechneten Kanalgebühren waren technische Mängel verantwortlich, die aber in der Zwischenzeit behoben wurden. Dankenswerter Weise hat das Prüfungsorgan des Landeskrollamtes bereits mit den Stadtwerken Schwaz eine Vereinbarung getroffen, nach welcher die bisher geleisteten Überzahlungen des Heimes wiederum ausgeglichen werden können. Es wird sohin mit Ablauf des 30.6.1978 festgestellt, welche Wasserverbrauchsmenge seit 1.7.1977 angefallen ist und wird diese Menge als Grundlage der Rückverrechnung gelten.

d) Kirche St.Martin:

Es ist richtig, daß bisher für die Kirche benötigte finanzielle Mittel, die sich aus den Einnahmen aus Opferstock und Klingelbeutel zusammensetzen, nicht in der Gebarung des Heimes evident gehalten wurden. Dieses Praxis hat sich aus der Tradition des Hauses entwickelt. Auch wurde dieser Sachverhalt bei früheren Kontrollen des Heimes nicht bemängelt. Es erscheint jedoch sicherlich richtig, die Einnahmen und Ausgaben im Bereich der Kirche, ebenso wie alle anderen Einnahmen und Ausgaben des Heimes, im Rahmen der Heimgebarung zu vollziehen, weshalb bereits die Anordnung erteilt wurde, ab sofort die erforderlichen Umbuchungen durchzuführen und das bisher bestehende Sparbuch aufzulösen.

4) Buchhaltung und Kassenführung:

Nach Rückkehr der Bediensteten, ., vom Karenzurlaub wurde ab 8.10.1977 die Trennung der Arbeitsbereiche zwischen Buchhaltung und Kassaführung wiederum vollzogen.

Ab dem Zeitpunkt der Bemängelung durch das Landeskontrollamt werden die Überweisungsaufträge bei der Sparkasse Schwarz von der Direktorin und der für die Kassenführung verantwortlichen Bediensteten,

gefertigt. Außerdem wurde die Anordnung getroffen, daß mindestens alle drei Monate eine Kassenprüfung durch die Direktorin zu erfolgen hat, wobei ein Prüfungsvermerk anzubringen ist.

Zu den Bemerkungen der Belegprüfung darf folgendes festgestellt werden:

- a) Die Vorschuß- und Verwahrgeldkonten werden ab sofort jährlich abgeschlossen und der Saldo auf ein neues Kontoblatt übertragen.
- b) Die angekaufte Lichtbildleinwand, die fälschlicherweise bei der Post 4000 verrechnet wurde, ist in der Zwischenzeit auf die Klasse 0 umgebucht worden.
- c) Ab 28.2.1977 werden Fahrtkosten von Zöglingen bei Überstellungen, Begleitkosten, Fahrten mit dem Heimbuss T 805, sonstige Beförderungskosten für Bahn und Bus, oder Transportkosten für das Rote Kreuz nicht mehr bei post "Reisegebühren Inland" verrechnet, sondern den dafür vorgesehenen Ansatzposten "Sonstige Transporte" und "Entgelte für sonstige Leistungen von Unternehmungen" zugeschrieben.
- d) Die beanstandete Verrechnung der Mieten für Zähl- und Meßeinrichtungen im Rahmen des Strombezuges auf der Post "Sonstige Miet- und Pachtzinse" wurde richtiggestellt und nunmehr unter Post "Energiebezüge" verbucht.

- e) Ab dem Zeitpunkt der Bemängelung durch das Landeskontrollamt wird das Honorar für den Hausarzt mit einem, den Voraussetzungen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges entsprechenden Zahlungsbeleg durchgeführt.
- f) Bei privaten Telefongesprächen wird die Einhebung des Zuschlages für Verwaltungsspesen ab dem Zeitpunkt der Bemängelung durchgeführt.

Es ist richtig, daß zum Zeitpunkt der Einschau des Landeskontrollamtes noch 57 Zöglingkonten bereits entlassener Zöglinge noch nicht aufgelöst waren. (In der Zwischenzeit wurden bereits 21 derartige Konten aufgelöst). Anlaß dafür ist die Tatsache, daß nicht jeder Zögling, der aus dem Heim entlassen wird, am Entlastag sich auch im Heim befindet. Wenn die Anschrift des entlassenen Zöglings nicht bekannt war, blieb das Zöglingkonto bestehen und wurde versucht, die Anschrift des Zöglings ausfindig zu machen. Unrichtig war, daß diesen Konten weiterhin offensichtlich zu wenig Beachtung geschenkt wurde.

Es wurde nunmehr die Anordnung getroffen, diese Konten aufzulösen und die Beträge, sofern die Adressen der Zöglinge unbekannt sind, entweder an bekannte Anschriften von gesetzlichen Vertretern oder aber an jene Dienststelle zur Weiterleitung an den ehemaligen Zögling zu überweisen, die seinerzeit die Heimeinweisung des Jugendlichen durchgeführt hat.

Das bisher bestehende, aber durch die Umstrukturierung des Heimes bedeutungslos gewordene Gemeinschaftskonto wurde aufgelöst und der Betrag von S 708,64 zur Abdeckung bestehender Rotsalden auf ehemaligen Zöglingkonten, wie vom Landeskontrollamt auch vorgeschlagen, verwendet.

Rotsalden auf Zöglingskonten sind deshalb nicht immer zu vermeiden, da bei Fluchtsituationen es oft nicht mehr möglich ist, bestehende Guthaben z.B. von Arbeitslöhnen, die zur Abdeckung von Rotsalden vorgesehen waren, sicherzustellen. Es ist aber auch nicht vertretbar, daß z.B. Kleidungsstücke, die ein Zögling dringend benötigt, aus öffentlichen Mitteln bezahlt werden sollen, wenn dieser Zögling in Arbeit und damit auch im Verdienst steht, diesen Verdienst nur noch nicht ausbezahlt erhalten hat.

Bei der Durchführung im Rahmen der Zöglingsbeharung wurde durch entsprechende Anordnungen Vorsorge getroffen, daß unter Berücksichtigung der Vorschriften über die Führung von Amtskassen, Verlägen und Verlagsgeldern sowie die Vorschrift über die Prüfung der Belege, sämtliche Belege sachlich und rechnerisch überprüft werden und die Zahlungsanweisung der Direktorin aufweisen. Außerdem wurde die Verwendung eines Vordruckes eingeführt, auf dem Auszahlungen an und für Zöglinge von diesen unterschriftlich bestätigt werden.

5) Personal:

Die im Kontrollamtsbericht angeführten Überschreitungen der Kostenvoranschläge im Personalbereich gehen nicht zu Lasten der Abteilung Vb. Die Ansätze im Untervoranschlag St.Martin-Schwaz Post mit Ausnahme der Post "Reisegebühren Inland" werden nicht von der Abteilung Vb erstellt. Die Steigerung des Personalaufwandes von 1974 bis 1976 um 42,53 % bzw. die Feststellung, daß bei einem doppelt so hohen Zöglingsstand (früher ca. 100 Zöglinge) ebenfalls 25 Bedienstete nötig

waren haben im wesentlichen ihre Ursache in der fachlichen Umstrukturierung des Heimes. (Siehe Hinweise unter Punkt 2 der gegenständlichen Stellungnahme "Grundsätzliche Methoden der Erziehungsarbeit").

Es ist nach den heutigen anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen der Psychologie und Pädagogik einfach untragbar, Gruppen mit 20, 30 oder mehr Zöglingen zu führen, wie dies früher der Fall war. Bei Gruppen dieser Größe waren nur Methoden der Dressur und der Oktroierung von Verhaltensweisen praktikabel. Diese Methoden aber werden sowohl von der Psychiatrie, Psychologie als auch der Pädagogik und der Soziologie als völlig unbefriedigend und ineffizient abgelehnt. Die Konsequenz daraus ist, entweder das Praktizieren eines Erziehungsstiles, der in völligem Widerspruch zu den neuesten und anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse steht, dafür aber personalsparsam ist, oder aber die Verringerung der Zöglinggruppen auf maximal 10 Zöglinge durchzuführen, was allerdings eine erhebliche Personalintensivierung nach sich zieht.

Der Dienstpostenplan des Landesjugendheimes St. Martin ist derzeit für 3 Erzieher pro Gruppe abgestellt. Mit dieser Anzahl von Erziehern kann die Verwirklichung der theoretischen und praktischen Anforderungen des Salzburger Erziehungsmodelles im wesentlichen erfüllt werden, sofern keine längeren Absenzen der Erzieherinnen durch Krankheit, Urlaube, Karenzen etc. entstehen. Dazu ist noch zu bemerken, daß in der Zwischenzeit die Arbeitszeit der Erzieher verringert und die Urlaubszeit vermehrt wurde und daß außerdem seit einiger Zeit im Erzieherdienst Feiertage berücksichtigt werden, während früher für Dienste an Feiertagen weder Zeitausgleich noch Bezahlung erfolgt ist. Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, daß es sich

beim Erzieherdienst um einen Turnusdienst handelt, der praktisch rund um die Uhr zu leisten ist und der auch aus diesem Grund eine erhöhte Anforderung an Personal mit sich bringt.

Die Lehrausbildung des Zöglings mußte aus Gründen, die bei dem Mädchen gelegen sind, abgebrochen werden. Sollte wiederum eine Lehrausbildung im Heim zur Durchführung gelangen, werden die einschlägigen diesbezüglichen Hinweise des Landeskrollamtes selbstverständlich Berücksichtigung finden.

Im Rahmen des Umbaus des Landesjugendheimes wurden die bisher im Heim befindlichen Dienstzimmer und Wohnobjekte zum Teil umgestaltet, zum Teil einer anderen Verwendung zugeführt. Nach Abschluß der Umbauarbeiten, voraussichtlich Ende des Jahres 1978, werden die neu erstellten Wohnobjekte der Landesgebäudeverwaltung zur Durchführung der Neubemessung bekanntgegeben.

6) Hauswirtschaftsschule und häuslicher Unterricht:

Es wird festgestellt, daß der Beitrag der Stadtgemeinde Schwaz in der Höhe von S 95.000,- für die Reservierung von mindestens 15 Plätzen in der heimeigenen Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe für Mädchen aus der Stadt Schwaz von derselben für das Schuljahr 1976/77 überwiesen wurde. Der Anregung des Landeskrollamtes, an den Bund um Übernahme weiterer Subventionsposten heranzutreten, wird Folge geleistet, erscheint nach bisher erhaltenen Auskünften erst für das Schuljahr 1978/79 realisierbar.

Die Schulgeldzahlungen seitens der externen Schülerinnen werden immer bis zum Abschluß eines Schuljahres einbringlich gemacht. Bei zeitweisen

Zahlungsunterbrechungen hält es weder die Schulleitung aus pädagogischen Gründen noch die Heimleitung aus Gründen der Verbesserung des Images des Heimes für vertretbar, deshalb ein Mädchen von der Schule zu verweisen. Die Abteilung Vb hat diese Argumente akzeptiert.

Entsprechend der Bemängelung des Landeskrollamtes wurde ab sofort der gesamte finanzielle Bereiche der heimeigenen Hauswirtschaftsschule in die Heimgebarung miteingebunden, sodaß nunmehr sämtliche Einnahmen und Ausgaben in der Heimbuchhaltung ersichtlich gemacht, über den Untervoranschlag laufen. Die für die Hauswirtschaftsschule benötigten Lebensmittel werden, mit Ausnahme einiger Spezialitäten, die für den Kochunterricht benötigt werden, vom Lebensmittelmagazin des Heimes besorgt.

Aufgrund der Feststellungen des Landeskrollamtes bezüglich der Tätigkeit und Entlohnung der Bediensteten im Bereich des häuslichen Unterrichtes wird festgestellt, daß die, über die vorgeschriebene Dienstverpflichtung hinausgehende Arbeitszeit im häuslichen Unterricht mit Beginn des Schuljahres 1977/78 als Überstunden und nicht mehr im Honorarverhältnis entlohnt werden.

7) Heimverkaufsstelle:

Bezüglich des Hinweises des Landeskrollamtes auf eine einwandfreie mehrwertsteuerliche Regelung beim Betrieb dieser Heimverkaufsstelle wurden bereits mehrmals mit der Abteilung VII Besprechungen geführt und dabei folgendes festgestellt:

Nach Meinung der Abteilung VII sind folgende Fakten zu berücksichtigen:

- a) Das Landesjugendheim ist im Sinne des § 2 Abs. 4 Zi 1 Mehrwertsteuergesetz als Unternehmer zu qualifizieren.
- b) Das ergibt gemäß § 12 Abs. 1 Zi 1 die Berechtigung zum Vorsteuerabzug.
- c) Da der Verkauf nur aufgrund des pädagogischen Konzeptes nach dem Salzburger Erziehungsmodell erforderlich wurde und darüber hinaus der Verkaufsablauf noch erzieherisch ausgewertet wird, handelt es sich hier um eine ausschließliche pädagogisch dominierte Tätigkeit, die im Sinne des § 6 Zi 1 mehrwertsteuerbefreit ist.
- d) Darüber hinaus darf bei dieser Verkaufstätigkeit kein Gewinn erzielt werden, um nicht in gewerbe-rechtliche Schwierigkeiten zu geraten.

Wenn daher von der Heimverkaufsstelle die Waren mit dem Bruttobetrag weiterverkauft würden, ergäbe sich für sie ein Gewinn in der Höhe des Vorsteuerabzuges.

Aufgrund der Rechtsmeinung der Abteilung VII basiert auch der Erlaß der Abteilung Vb vom 20.2.1975. Da sich die Rechtsmeinung der Abteilung VII in der Zwischenzeit nicht geändert hat, sieht die Abteilung Vb derzeit keine Möglichkeit, hier eine Änderung herbeizuführen.

Die Führung der Materialkontoblätter in der Heimverkaufsstelle wurde ab sofort eingestellt. Die Inventur-listen werden von der für die Heimverkaufsstelle ver-antwortlichen Erzieherin unterfertigt. Die Inventur-aufnahme wird fallweise von der Wirtschaftsleiterin überprüft.

Die Aufstellung eines Getränkeautomaten scheidert daran, daß ein solcher Automat erst ab einer be-stimmten Abnahmemenge von den betreffenden Firmen zur Verfügung gestellt wird. Diese erforderliche Menge

wird im Landesjugendheim St.Martin jedoch nicht erreicht.

Aufgrund des Hinweises des Landeskrollamtes auf die Bestimmungen des Tiroler Jugendschutzgesetzes bezüglich des Genusses von Nikotin wird künftig das Rauchen vor dem 16. Lebensjahr trotz Zustimmung der Eltern nicht mehr gestattet.

8) Inventar- und Materialverwaltung:

Die Inventarisierung der Einrichtung der Kirche wurde in der Zwischenzeit durchgeführt. Ebenso wurde der Dachboden von den ausgeschiedenen Objekten entrümpelt und die Abfallgegenstände aus dem Heim entfernt.

Die beiden Strickmaschinen wurden bereits an andere Einrichtungen angeboten, doch fand sich bis dato kein Abnehmer. Außerdem vertritt die Heimleitung die Meinung, daß zumindest eine Strickmaschine im Heim verbleiben sollte für den Fall, daß das Heim einmal über eine Erzieherin verfügt, die in der Lage ist, diese Strickmaschine im Rahmen der Freizeitgestaltung zu verwenden.

Der lagernde Flanellstoff wird im Laufe der Zeit im Heim verarbeitet, für die 25 Paar Schuhe (Fasson ist völlig außer der Mode) fand sich bisher ebenfalls noch kein Abnehmer.

Die im Keller lagernden 15 Tonnen Koks sind bereits in den Heizmittelbestand des Heimes aufgenommen.

Die Fehlbestände sowohl in der Erzieher- wie auch in der Zöglingsbibliothek beruhen darauf, daß bisher

a) keine sicher versperrbaren Kästen zur Verfügung standen,

b) keine allein verantwortliche Bedienstete mit der Führung der Bibliothek beauftragt war,

c) bei Ausscheiden von Erziehern, die mit Bibliotheksarbeiten beauftragt waren, aus dem Landesdienst offenbar niemals eine ordnungsgemäße Übergabe an die nachfolgende Erzieherin durchgeführt wurde.

In der Zwischenzeit wurde ein eigener Raum zur Einrichtung der Heimbibliothek (sowohl Zöglings- als auch Erzieherbibliothek) einschließlich der Schallplatten bereitgestellt, in dem sämtliche Bücherkästen untergebracht werden konnten. Alle Kästen erhielten neue Schlösser. Darüber hinaus wurde eine Erzieherin allein verantwortlich mit der Führung der Bibliothek beauftragt und ihr der gesamte Bestand übergeben. Es wurde auch angeordnet, die entsprechenden Karteien anzulegen, und zwar:

- eine Sachtitelkartei
- eine Buchtitelkartei
- eine Autorenkartei
- die Ausleihkartei.

Sämtliche Karteien sind bereits angelegt und wurde der Bibliotheksbetrieb bereits aufgenommen.

9) Küchenwirtschaft:

Es wurde Veranlassung getroffen, daß die Heimschülerinnen in der Hauswirtschaftsschule nicht mehr doppelt im Verpflegungsausweis geführt werden.

Außerdem wurde Vorsorge getroffen, daß Belohnungen von Zöglingen in der Form von Knabbergebäck und alkoholfreien Getränken in rationeller Weise angeschafft und nicht mehr im Lebensmittelmagazin gelagert werden.

10) Heimwäscherei:

Abgesehen von der Tatsache, daß die vom Landeskontrollamt errechnete mögliche Jahresleistung von 108.000 kg Wäsche auch bei einem Zöglingstand von 100 Zöglingen nie erreicht wurde ist zu berücksichtigen, daß es sich bei den zur Verfügung stehenden Arbeitskräften in der Wäscherei um verhaltensgestörte Mädchen handelt, die zu keinem Zeitpunkt ihrer Tätigkeit in der Wäscherei als vollwertige Arbeitskräfte - gleich etwa einer Angestellten in einem Privatbetrieb - anzusehen sind. Der Zwang, im Heim sein zu müssen, ein gewisser Leistungsdruck - in der Wäscherei unvermeidlich, da mit Maschinen gearbeitet werden muß - und gelegentliche Streßsituationen sind Faktoren, die für die teilweise sehr schwer verhaltensgestörten Mädchen kaum oder nicht verkraftbar sind. Daraus ergibt sich, daß diese Wäscherei niemals primär nach kaufmännischen oder wirtschaftlichen Überlegungen, sondern nur nach arbeitstherapeutischen Grundsätzen geführt werden kann. Die Tätigkeit der Mädchen in der Wäscherei hat den Zweck, nach der ersten Aklimatisationsphase eines Mädchen im Heim, dasselbe behutsam und überlegt an Arbeitsprozesse heranzuführen, ihr Durchhaltevermögen zu trainieren, ihr womöglich Erfolgserlebnisse zu vermitteln und sie schließlich vor ihrer Arbeitsbewährung außerhalb des Heimes an einen geregelten Tagesrhythmus zu gewöhnen und schließlich auch den bisherigen Erziehungserfolg zu testen. Dieses Heranführen an die Arbeitssituation erfolgt unter Anwendung aller dem Heim zur Verfügung stehenden arbeitstherapeutischen Mitteln wie gezieltes Anwenden von Verstärkern sozialer und finanzieller Art, Anwendung von Handlungsverstärkern, Praktizieren von Modellverhalten, Vermittlung von Arbeitsanleitungen, durch Appellieren an die Einsicht der Mädchen, und schließlich

durch Motivation zur Einsicht der Selbstkontrolle und letztlich eines gewissen Selbstverständnisses.

Aus dieser Sicht ist es als ein beachtlicher Erfolg zu bezeichnen, daß von den jeweils nur 13 in der Wäscherei tätigen Mädchen 50 % der objektiv möglichen Jahresleistung erreicht wird.

Die Anpassung des Vergütungssatzes für das Waschen der Privatwäsche des Heimpersonals in der heimeigenen Wäscherei wurde aufgrund der Anregung des Landeskontrollamtes mit Wirkung vom 1.1.1978 mit S 7,- plus Mehrwertsteuer (= S 1,26) festgesetzt.

Die erforderliche Anordnung zur Verrechnung des Kilomtergeldtarifes von S 2,40 sowie die entsprechende Verrechnung auf den dafür eröffneten Konten sind ergangen und werden in der Praxis bereits durchgeführt. Ebenso wird im besonderen darauf geachtet, daß auf den Gegenscheinen die Unterschrift des Übernehmers vorhanden ist.

Das Vorhandensein unbeglichener Rechnungen über einen längeren Zeitraum im Bereiche der Wäscherei stellt sicherlich eine Ausnahme dar. Zeigt sich ein Kunde öfter als zweimal als säumiger Zahler wird er als Kunde nicht mehr angenommen. Von den beiden zum Zeitpunkt der Einschau offenen Rechnungen wurde eine davon bezahlt und die andere dem Justizariat zur gerichtlichen Eintreibung übermittelt.

Präs. I

21. DEZ. 1977
48
211

10.11.

